

IV. Interpretation und Fazit

Aus der hier vorgestellten Untersuchung, der eine bundesweite Online-Befragung von 8759 Schöffen zugrunde liegt, lassen sich drei wesentliche Erkenntnisse ableiten.

Die erste davon betrifft allgemeine Einschätzungen der Laienrichter über die von ihnen wahrgenommene Aufgabe. Insoweit zeigte sich, dass die meisten Schöffen dieses Amt als wichtigen Bestandteil des Strafprozesses ansehen, und dass sie darüber hinaus mit ihrer konkreten Tätigkeit überwiegend zufrieden sind. Zudem werden die Umstände, unter denen die Schöffen ihr Amt bekleiden, im Wesentlichen als akzeptabel empfunden, wenngleich die zahlreichen Verbesserungsvorschläge nicht zu übersehen sind, welche die Laienrichter im Einzelnen gemacht haben.

Im Mittelpunkt der Umfrage stand jedoch zweitens, wie Schöffen sogenannte Absprachen im Strafverfahren erleben und ob und wie sie gegebenenfalls daran mitwirken. Hier wussten zahlreiche Schöffen von Absprachen zu berichten. Obwohl in den gestellten Fragen bewusst nicht zwischen erlaubten Verständigungen und verbotenen informellen Absprachen differenziert wurde, lassen die Antworten der befragten Laienrichter mittelbar auf eine weite Verbreitung illegaler Absprachepraktiken schließen. Damit bestätigte sich die Einschätzung der Berufsjuristen in der im Jahr 2020 publizierte Befragung von *Altenhain, Jahn* und *Kinzig*, nach der insbesondere informelle Absprachen auch nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2013¹⁸⁹ weiterhin ein fester Bestandteil der gerichtlichen Praxis sind.¹⁹⁰

Drittens fiel auf, dass sich die Schöffen in mehrfacher Hinsicht regelmäßig von Absprachen ausgeschlossen fühlen. So sind sie selbst größtenteils der Meinung, weder das Zustandekommen noch den Inhalt von Absprachen entscheidend beeinflussen zu können. Daneben scheinen immer wieder (und dadurch in erheblichem Umfang als informell zu charakterisierende) Absprachen schlichtweg ohne die Beteiligung der Laienrichter stattzufinden. Dessen ungeachtet sind Schöffen offensichtlich auch nicht so genau über die Regelungen zur Verständigung informiert, dass sie verbotene in-

189 BVerfGE 133, 168.

190 *Altenhain/Jahn/Kinzig*, 2020, S. 530 f.

formelle Absprachen von nach § 257c StPO zulässigen Verständigungen und Erörterungen vor Eröffnung des Hauptverfahrens ohne Schöffenbeteiligung unterscheiden können. Insgesamt gesehen, kann damit die Rolle der Schöffen bei Verfahrensabsprachen nur als randständig bezeichnet werden.

In den nachfolgenden Abschnitten erfolgt zunächst (unter 1.) eine kurze Darstellung der Limitationen der vorliegenden Untersuchung. Anschließend werden die Ergebnisse der Studie zusammengefasst und diskutiert. Den Anfang machen (unter 2.) allgemeine Einschätzungen der Schöffen zu ihrem Ehrenamt. Danach (unter 3.) werden Verständigungen und informelle Absprachen aus der Sicht der Laienrichter beleuchtet, bevor abschließend (unter 4.) auf die Rolle der Schöffen eingegangen wird, die sie derzeit bei der Vornahme von Absprachen im Strafprozess besitzen.

1. Limitationen der Untersuchung

Bei Betrachtung der Ergebnisse der Befragung ist zunächst generell zu berücksichtigen, dass es sich bei Schöffen um juristische Laien handelt. Auch waren die richterlich-praktischen Erfahrungen, über welche die Teilnehmer zum Zeitpunkt der Beantwortung der Umfrage verfügten, sehr unterschiedlich. Während eine Mitwirkung an Strafverfahren zum ständigen Alltag von Berufsrichtern, Staatsanwälten und Strafverteidigern gehört, waren und sind die meisten Schöffen nur an vergleichsweise wenigen Strafprozessen beteiligt. Dies zeigt sich an dem Mittelwert von (nur) rund 16 Strafverfahren, an denen die Schöffen im Durchschnitt seit dem Jahr 2014 mitgewirkt haben (s. Frage 4). Da diese Zahl darüber hinaus zwischen den einzelnen Teilnehmern deutlich schwankt (Standardabweichung von ca. 17), ist davon auszugehen, dass sich die Erfahrungen der Schöffen und darauf basierend auch ihre Sichtweisen stärker voneinander unterscheiden als dies bei Berufsjuristen der Fall ist, die zudem fachlich homogen ausgebildet sind. Somit ist anzunehmen, dass Auffassungen und Einstellungen von Schöffen in besonderer Weise durch ihre ganz persönlichen Erfahrungen geprägt sind, die sie in einzelnen Strafverfahren gemacht haben. Bei Angaben zur Praxis von Absprachen, welche die Laienrichter naturgemäß noch seltener erleben als sie an Strafverfahren insgesamt beteiligt sind, dürfte dieser Einfluss einzelner Erlebnisse besonders stark ausgeprägt sein.

Damit zusammenhängend steht auch zu vermuten, dass trotz aller Bemühungen, die im Zuge der Konzeption des Erhebungsbogens unternommen wurden, um eine für die anvisierte Zielgruppe passgenaue Sprache

zu verwenden, einzelne Fragen nicht von allen Schöffen vollumfänglich verstanden worden sind. Wie die gestellten Fragen interpretiert und beantwortet wurden, dürfte wesentlich davon abhängig gewesen sein, an welchen Strafverfahren die Schöffen bereits mitgewirkt und was sie dabei erlebt haben. So mögen manche Antworten auf ganz konkreten Erfahrungen beruht haben, während in anderen Angaben eher ein diffuses Bauchgefühl zum Ausdruck kam.

Wie bereits angedeutet, können Schöffen Fragen auch gar nicht oder mitunter sogar falsch verstanden haben. Bei welchen Fragen besondere Verständnisprobleme auftraten, kann nicht objektiv überprüft werden – lediglich die Häufigkeit, mit der von den Befragten eine zur Verfügung stehende ausweichende Antwort (z. B. „keine Angabe“) gewählt wurde, lässt insoweit vorsichtige Rückschlüsse zu. Die Folgen, die möglicherweise aufgetretene Verständnisprobleme für die Ergebnisse haben könnten, lassen sich exemplarisch an den Antworten auf Frage 18 zeigen, die versuchte, die genauen Inhalte von Verfahrensabsprachen zu eruieren. So könnten manche Laienrichter Schwierigkeiten gehabt haben, die abgefragten Vorgänge rechtlich zutreffend einzuordnen. Zum Beispiel könnten bei dem einen oder anderen Teilnehmer Missverständnisse darüber vorgelegen haben, was ein Schuldspruch umfasst oder was ein Rechtsmittelverzicht ist. Dadurch entstandene fehlerhafte Annahmen können zu einer Unter- oder Überschätzung der Häufigkeit konkreter Vereinbarungen bestimmter Abspracheinhalte geführt haben. Aufgrund mehrerer Indizien lässt sich außerdem mutmaßen, dass Schöffen eine verlässliche Abgrenzung zwischen nur erörternden „Vorgesprächen“ und verbindlichen Absprachen mitunter schwerfällt. Dies verwundert nicht, da die entsprechenden Grenzen auch in der Praxis bisweilen unklar zu sein scheinen. Daher ist es nicht ausgeschlossen, dass Schöffen illegale Inhalte bereits als vereinbart angesehen haben könnten, obwohl diese vielleicht nur Gegenstand unverbindlicher Vorgespräche waren. Wäre dem so, hätte dies eine Überschätzung der Häufigkeit informeller Absprachen zur Folge. Freilich sind auch Fehler in die andere Richtung dergestalt denkbar, dass Schöffen nicht alle getroffenen Absprachebestandteile (mehr) rememberlich waren. Nicht auszuschließende Verständnisschwierigkeiten können also insgesamt zu einer gewissen Unschärfe der Ergebnisse beigetragen haben.

Dass bei der Befragung der Laienrichter nicht zwischen informellen Absprachen und „*lege artis*“ durchgeführten Verständigungen unterschieden und im Wesentlichen einheitlich nur nach Absprachen gefragt wurde, hat zur Folge, dass die Angaben der Schöffen nicht immer erlaubten oder

unerlaubten Vorgängen zugeordnet werden können. Dennoch erwies sich die sorgfältig überlegte Verwendung des Oberbegriffs „Absprache“ rückblickend als sinnvoll, da manche Antworten von Schöffen zeigen, dass sie – wen wundert es – nicht immer über die nötigen Rechtskenntnisse verfügen, um erlaubte Verständigungen von verbotenen informellen Absprachen abzugrenzen.

Auch ist zu betonen, dass die vorliegende Untersuchung ausschließlich die Perspektive von Schöffen abbildet. Durch Vergleiche mit der im Jahr 2020 erschienenen Studie von *Altenhain, Jahn und Kinzig*, mit älterer Literatur sowie durch eine Kontextualisierung der Teilergebnisse (z. B. in Form der Berücksichtigung der Teilergebnisse bei Frage 18 bei der Interpretation der Antworten auf Frage 21) war es jedoch möglich, die ermittelten Ergebnisse in gewisser Weise zu objektivieren. Dennoch kann man davon ausgehen, dass Berufsjuristen einige Fragen anders beantwortet hätten, als dies die Schöffen getan haben. Naheliegend ist überdies die Vermutung, dass sich die jeweils befragte Gruppe, seien es Schöffen oder Berufsjuristen, im Vergleich zu Fremdeinschätzungen meist positiver darstellt – z. B. im Sinne sozial erwünschter Antworten –, als dies der Realität entspricht. Entsprechende Befunde für Schöffen und Berufsrichter konnte bereits *Lennartz* ermitteln.¹⁹¹ Auch in der zuvor erfolgten Befragung justizieller Akteure konnten Hinweise auf sozial erwünschte Antworten insbesondere für Richter identifiziert werden.¹⁹² Überdies kann bei freiwilligen Befragungen generell nicht ausgeschlossen werden, dass bestimmte Personengruppen innerhalb der beforschten Grundgesamtheit ein überdurchschnittliches Interesse an einer Teilnahme an der Untersuchung aufweisen (sogenannter Selektionseffekt). So könnte, wie bereits erwähnt, die Einladung zur Umfrage insbesondere besser gebildete Schöffen angesprochen haben. Auch ist denkbar, dass Schöffen, die auf besonders eindrückliche Erfahrungen mit Verfahrensabsprachen zurückblicken, ein erhöhtes Mitteilungsbedürfnis empfunden und sich deshalb verstärkt an der Umfrage beteiligt haben. Bei der Interpretation der Ergebnisse ist daher die Möglichkeit des Vorliegens der angesprochenen Effekte zu berücksichtigen.

Die geschilderten Limitationen sind bei einer Befragung von Laienrichtern unvermeidlich. Dass Angaben von Schöffen zur Praxis der Absprachen in rechtlicher Hinsicht nicht durchweg verlässlich sind, ist sogar ein wichtiger Befund der Untersuchung, zeigt sich darin doch eine mangelnde

191 *Lennartz*, 2016, S. 285 ff.

192 *Iberl/Kinzig*, 2022, S. 499.

Vertrautheit dieser justiziellen Akteure mit den geltenden Regelungen zur Verständigung und deren Grenzen.

Trotz der genannten Vorbehalte können aus der hier referierten Untersuchung wertvolle und neue Erkenntnisse abgeleitet werden. Bereits der Umfang und die Repräsentativität der vorgestellten Schöffenbefragung stellen ein Novum dar, auch wenn in einzelnen Bundesländern eine noch stärkere Beteiligung der Zielgruppe wünschenswert gewesen wäre.

Auf inhaltlicher Ebene konnten mehrere Befunde aus älteren Befragungen¹⁹³ für die Gegenwart repliziert und um neue Beobachtungen ergänzt werden. Auch die systematische, quantitative Befragung von Schöffen zum Phänomen der Absprachen im Strafverfahren ist ein Alleinstellungsmerkmal dieser Studie.

2. Allgemeine Einschätzungen der Schöffen zu ihrem Ehrenamt¹⁹⁴

Zu der für die Strafrechtspflege nicht unwichtigen Frage, ob Schöffen einen repräsentativen Querschnitt der Gesamtbevölkerung darstellen, lassen sich zwei zentrale Beobachtungen festhalten.

Zum einen sind, gemessen an Merkmalen wie Alter, Geschlecht und Bildung, nach wie vor nicht alle Bevölkerungsgruppen gleichermaßen in diesem Ehrenamt vertreten. Vor allem junge Bürger und solche mit niedrigeren Bildungsabschlüssen sind als Schöffen drastisch unterrepräsentiert. Dies kann unter anderem mit einem fehlenden Interesse oder auch einer zeitlichen oder inhaltlichen Überforderung der genannten Personenkreise zu tun haben, aber auch damit, dass es jedenfalls derzeit nicht gelingt, breite und vor allem weniger gebildete Bevölkerungsschichten für das Schöffenamts zu interessieren. Dabei ist wichtig zu sehen, dass sich über 80 % der Befragten aktiv für diese Aufgabe beworben haben.

Zum anderen lässt sich, obwohl Schöffinnen und Schöffen noch immer nicht paritätisch in diesem Amt vertreten sind, ein eindeutig positiver Trend feststellen: Gegenüber früheren Zeiten ist der Anteil der Frauen an den ehrenamtlichen Richtern deutlich gestiegen.

Auf fast alle allgemeinen Fragen zu ihrem Schöffenamts äußerten sich die Teilnehmer der Studie überwiegend positiv. So halten sie die fachliche Ein-

193 Etwa von Casper/Zeisel, 1979 und Rennig, 1993.

194 Dieser Abschnitt basiert auf den Angaben der Teilnehmer zu ihren demographischen Merkmalen sowie auf deren Antworten auf die Fragen 1 bis 8, 27 und 28.

führung in ihr Ehrenamt größtenteils für ausreichend; ebenso fühlen sie sich durch die Berufsrichter gut auf die jeweiligen Verfahren vorbereitet – selbst bei Unkenntnis der Akten. Den mit den Schöffen zusammenarbeitenden Berufsrichtern wird auch für ihre Antworten auf allfällige Fragen der Laienrichter ein wohlwollendes Zeugnis ausgestellt. So gaben die meisten Schöffen an, in Beratungen problemlos Fragen stellen zu können. Darüber hinaus fühlen sich die Schöffen von den Berufsrichtern als gleichwertig akzeptiert. Eine solche Wertschätzung erfahren die Schöffen nach ihren Angaben tendenziell von allen justiziellen Akteuren, wobei ihre richterlichen Kollegen gegenüber Staatsanwälten und Strafverteidigern in besonderer Weise positiv auffallen. Gefühle von Überforderung oder Überflüssigkeit bei ihrer Aufgabe gaben nur wenige Befragte zu Protokoll. Die Schöffen betrachten ihr Amt mit großer Mehrheit als einen wichtigen Bestandteil des Strafprozesses und scheinen ihren Dienst als ehrenamtliche Richter nur selten zu bereuen. Knapp über die Hälfte der Befragten sieht keinen größeren Verbesserungsbedarf für die Lage der Schöffen bei Gericht, auch wenn im Einzelnen zahlreiche Änderungswünsche bestehen.

In Hinblick auf die Mitwirkung der Schöffen an den einzelnen Strafverfahren zeigte sich dagegen ein gemischtes Bild. Einerseits sind die Befragten mehrheitlich der Auffassung, das strafgerichtliche Urteil durchaus beeinflussen zu können. Andererseits gaben sie zu, nur selten eine andere Meinung als die Berufsrichter zu vertreten. Mehr als vier von fünf Schöffen stimmten außerdem zumindest tendenziell der Aussage zu, sich in der Regel auf die Einschätzung der Berufsrichter zu verlassen und sich ihnen anzuschließen. An den Urteilen, die sie in der Vergangenheit mitzuverantworten hatten, scheinen sich letztendlich nur wenige Schöffen zu stören: Mit fast 70 % hält eine große Mehrheit die unter ihrer Mitwirkung entstandenen Urteile für angemessen. Rund jeder vierte Schöffe ist indes der Auffassung, es sei eher milde geurteilt worden, während demgegenüber kaum jemand diese (seine) Urteile als sonderlich hart wahrgenommen hat. Damit scheint auch bei Schöffen ein Trend zu punitiven Einstellungen vorhanden, wenngleich er mutmaßlich wegen der besseren Vertrautheit mit dem deutschen Rechtssystem und dem höheren Bildungsgrad geringer als in der Allgemeinbevölkerung ausfällt.

Diejenigen Schöffen, die einen Verbesserungsbedarf für ihr Ehrenamt formulierten, störten sich vor allem an unzureichenden Informationen über die jeweiligen Strafverfahren, zu denen sie berufen wurden: sei es wegen einer fehlenden Akteneinsicht oder wegen einer nicht hinreichenden Unterrichtung durch die Berufsrichter unmittelbar vor der Verhandlung. Auch

wurde häufig moniert, es gäbe zu wenige Schulungs- und Fortbildungsangebote für Schöffen oder eine Teilnahme daran sei mit zu vielen zeitlichen und/oder finanziellen Hindernissen verbunden. Einige Schöffen verlangten zudem eine stärkere Einbindung in die Verfahren; daneben wurde bisweilen eine größere Wertschätzung gefordert, nicht nur durch die Berufsjuristen, sondern auch seitens der Gerichtsverwaltungen. Gewünscht wurden etwa eine höflichere Kommunikation, die Bereitstellung von Räumlichkeiten sowie von Verpflegung zur Überbrückung von Wartezeiten und ein leichter Zugang zu den Gerichten durch die Ausgabe von Schöffenausweisen. Überdies kritisierten verschiedene Befragte teils vehement, aber in unterschiedlicher Art und Weise, den mit dem Ehrenamt einhergehenden zeitlichen und organisatorischen Aufwand: Während sich viele Schöffen wünschten, häufiger in Strafverfahren eingesetzt zu werden, klagten andere über eine große Belastung und eine Unvereinbarkeit ihres Ehrenamts mit ihren beruflichen und familiären Anforderungen. Oftmals wurde generell eine bessere Planbarkeit der jeweiligen Einsatzzeiten angemahnt. Viele Termine würden kurzfristig abgesagt oder verlegt. Auch in diesem Zusammenhang charakterisierten manche Schöffen die Kommunikationswege der Gerichte als verbesserungswürdig und veraltet. Eine fehlende Digitalisierung und umständliche bürokratische Strukturen, sowohl in der Verwaltung als auch im Gerichtssaal selbst, ernteten neben Kritik auch Unverständnis und vereinzelt sogar Hämme. Andere Befragte beklagten sich darüber hinaus über die nur geringe Aufwandsentschädigung für die Schöffentätigkeit und einen nicht ausreichenden Ausgleich eines etwaigen Verdienstaufschlags.

Liest man die Forderungen der Befragten nach einer besseren Zeitplanung, drängt sich der Eindruck auf, dass die Verteilung der Schöffen auf die verschiedenen, mit Laienrichtern zu besetzenden Strafverfahren derzeit alles andere als optimal abläuft. Während sich einige Schöffen geradezu händeringend nach mehr Einsatzzeiten sehnen, ächzen andere unter ihrer zeitlichen Belastung und beschweren sich über die Unvereinbarkeit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit mit den übrigen Anforderungen in Beruf und Familie. Somit stellt sich die Frage, ob unter Berücksichtigung des in Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG verbrieften Rechts auf den gesetzlichen Richter keine Aufteilung der Laienrichter auf die unterschiedlich aufwendigen Verfahren möglich ist, die sich stärker an den Bedürfnissen und Wünschen der Schöffen orientiert. Auch wenn das Schöffenamtsamt, salopp formuliert, kein Wunschkonzert, sondern eine Bürgerpflicht darstellt, dürften Laienrichter ihr Amt sicherlich motivierter und gewissenhafter ausüben, wenn man sie

nicht quasi widerwillig in den Gerichtssaal zerren muss. Daher könnte es von Vorteil sein, Schöffen, die ohne Bewerbung (und teils widerwillig) zum Ehrenamt berufen werden, nach Möglichkeit als Hilfsschöffen einzusetzen. Gleichzeitig erscheint es sinnvoll, Personen für das Hauptschöffenamts vorzuziehen, die sich aktiv als Schöffe beworben haben.¹⁹⁵

Dass die vielfach durch die Schöffen kritisierte digitale Ausstattung der Gerichte rückständig ist, dürfte für die meisten Beobachter der Justiz – und auch für die gerügten Behörden – nichts Neues sein. Denn es ist schon länger bekannt, dass die deutschen Verwaltungseinrichtungen in puncto Modernisierung dem europäischen Standard hinterherhinken.¹⁹⁶ Während beispielsweise in Österreich bereits in den 1990er-Jahren der Grundstein für das sogenannte „ELAK“-Konzept gelegt wurde, welches unter anderem eine elektronische Aktenverwaltung ermöglicht,¹⁹⁷ sieht die deutsche Gesetzgebung eine flächendeckende Nutzung der sogenannten E-Akte im Strafrecht erst ab dem Jahr 2026 vor.¹⁹⁸ Auch wenn in der Justiz und insbesondere in der Strafrechtspflege besondere Hindernisse – darunter etwa hohe Anforderungen an den Datenschutz oder ganz allgemein die föderalistischen Strukturen, die länderübergreifende E-Aktenkonzepte und Datenbankenstrukturen erschweren – auf dem Weg zu einer effizienten

195 Eher ablehnend sub specie Art.101 Abs.1 S.2 GG allerdings *Jachmann-Michel* in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz-Kommentar, Werkstand: 99. EL September 2022, Art.101 GG Rn. 34, wonach ehrenamtliche Richter nicht frei darin seien, selbst über den zeitlichen Rahmen ihrer Mitwirkung zu bestimmen; anders aber z. B. *Morgenthaler* in: BeckOK GG, 53. Ed. 15.11.2022, Art. 101 Rn. 20, wonach die strengen Voraussetzungen für Berufsrichter nicht für ehrenamtliche Richter gölten.

196 Siehe z. B. zum sogenannten E-Government *Bundeszentrale für politische Bildung/Kühnhenrich*, Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung, 2021, <https://www.bpb.de/kurz-knapp/zahlen-und-fakten/datenreport-2021/politische-und-gesellschaftliche-partizipation/330240/digitalisierung-der-oeffentlichen-verwaltung/> (abgerufen am 17.3.2023), *European Commission*, Digital Economy and Society Index (DESI) 2020 – Digital public services, 2020, https://ec.europa.eu/newsroom/dae/document.cfm?doc_id=67084 (abgerufen am 17.3.2023) und *Henning/Schulze/Meuche/Markus*, Forschungsbericht: Deutschlandweite Umfrage zum digitalen Reifegrad der öffentlichen Verwaltung auf Kommunalebene, 2022, S. 21 ff.

197 *Verwaltung der Zukunft/Müller-Török*, E-Akte: Wie die elektronische Akte für die Verwaltung schneller kommt – Prof. Robert Müller-Török beleuchtet die Faktoren, die die Umsetzung der E-Akte erschweren, 2020, <https://www.vdz.org/digitalisierung-der-verwaltung/e-akte-wie-die-elektronische-akte-fuer-die-verwaltung-schneller> (Stand 17.3.2023).

198 Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017, BGBl. I 2017, S. 2208.

Digitalisierung überwunden werden müssen.¹⁹⁹ Es fällt ins Auge, dass nur wenige Äußerungen der Schöffen so dezidiert und fundamentalkritisch ausgefallen sind wie bei dieser Thematik.

3. Verständigungen und informelle Absprachen im Erleben von Schöffen²⁰⁰

Trotz der begrenzten Erfahrung der Schöffen und dem Verzicht darauf, diese Personengruppe getrennt nach Verständigungen und informellen Absprachen zu befragen, untermauern die vorliegenden Antworten einen Kernbefund der Untersuchung von *Altenhain*, *Jahn* und *Kinzig*: Absprachen sind auch aus Sicht der ehrenamtlichen Richter nach wie vor ein fester Teil der gerichtlichen Praxis.

Bei rund jedem vierten Verfahren, das die Schöffen miterlebt hatten, kam es nach ihren Angaben zu einer Absprache, wobei der jeweilige Anteil zwischen den Bundesländern differierte. Als Länder mit den höchsten Absprachequoten erwiesen sich Bremen, Schleswig-Holstein und Berlin sowie Mecklenburg-Vorpommern. Die meisten Absprachen fanden den Befragten zufolge zwar in der Hauptverhandlung statt, jedoch in einer Art und Weise, die von den Schöffen als „nichtöffentlich“ interpretiert wurde – nicht nur im Hinblick auf den Öffentlichkeitsgrundsatz des § 169 GVG ein bedenklicher Befund. Ergänzend gaben manche Schöffen an, dass die Absprachen häufig in Verhandlungspausen oder auf dem „kurzen Dienstweg“ vorgenommen worden seien. Darüber hinaus berichteten einige Schöffen, die jeweiligen Absprachen seien regelmäßig bereits vor der Hauptverhandlung erfolgt oder sogar bevor die Laienrichter von den einzelnen Verfahren gewusst hätten. Alle diese Vorgänge können somit, da gegen § 257c StPO verstoßend, als informelle Absprachen bezeichnet werden. Und selbst wenn einige Befragte nur erörternde Vorgespräche (fehlerhaft) bereits als bindende Absprachen eingestuft haben sollten: Durch diese vorbereitenden Gespräche, an denen sie nicht beteiligt werden, gewinnen die Schöffen of-

199 Siehe z. B. *Frankfurter Allgemeine Zeitung/Hetrot*, Langzeitprojekt E-Akte: Opposition wirft Justizministerin Versagen vor, 2022, <https://www.faz.net/aktuell/rhein-main/die-e-akte-von-justizministerin-kuehne-hoermann-kommt-in-hessen-spaeter-17905996.html> (abgerufen am 17.3.2023), *Karg*, DuD 2013, S. 702 und *Süddeutsche Zeitung*, Justizminister für mehr Zusammenarbeit bei Digitalisierung, 2021, <https://www.sueddeutsche.de/politik/bundeslaender-erfurt-justizminister-fuer-mehr-zusammenarbeit-bei-digitalisierung-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-210616-99-11074> (abgerufen am 17.3.2023).

200 Dieser Abschnitt basiert auf den Antworten der Teilnehmer auf die Fragen 9 bis 26.

fensichtlich in zahlreichen Fällen den Eindruck, auf das Zustandekommen einer Absprache und den Ausgang eines Strafverfahrens keinen Einfluss mehr zu besitzen.

Die Schöffen gaben zudem an, die meisten Absprachen würden durch das Gericht initiiert, gefolgt von der Verteidigung. Damit wurden die gleichen Akteure als Motoren einer Absprache genannt wie in der zuvor durchgeführten Befragung justizieller Akteure, wenn auch in umgekehrter Reihenfolge.²⁰¹ Diese Divergenz lässt sich mutmaßlich durch den engeren Kontakt der Schöffen mit den Berufsrichtern und den Umstand erklären, dass die Verteidigung bei der Vorbereitung einer Verfahrensabsprache primär mit den Berufsrichtern interagieren dürfte.

Die Resultate zu der (empfundenen) Beteiligung der Schöffen an den Absprachen fallen eher ernüchternd aus.

Das Verhältnis der Absprachen, an denen die Schöffen seit dem Jahr 2014 ihrer Ansicht nach aktiv mitwirken konnten, zu allen Absprachen in Strafverfahren, an denen sie im gleichen Zeitraum beteiligt waren, betrug im Durchschnitt (nur) 0,66. Das bedeutet, dass sich Schöffen im Mittel nur in zwei von drei Absprachen aktiv einbezogen fühlten – obwohl sie „de lege lata“ an jeder Absprache beteiligt werden müssten. Daraus lässt sich ableiten, dass mindestens jede dritte Absprache schon allein aufgrund der mangelnden Beteiligung der Laienrichter rechtlichen Bedenken ausgesetzt ist. In Verbindung mit dem durch die Schöffen berichteten Verhältnis zwischen von ihnen erlebten Absprachen und den Strafverfahren insgesamt (0,24) würde dies bedeuten, dass – ihre Angaben zugrunde gelegt – mindestens jedes zwölfte strafgerichtliche Urteil mit Laienbeteiligung auf einer informellen Absprache beruht.²⁰² Dessen ungeachtet scheint die Nichtbeteiligung der Schöffen zumindest in einigen Fällen vermeidbar: Denn bei 14 % der Absprachen wurden die Schöffen nach eigener Auskunft nicht in die Gespräche der Verfahrensbeteiligten einbezogen, obwohl sie selbst vor Ort waren.

Diesen (alarmierenden) Zahlen zum Trotz sind die Schöffen mit der von ihnen wahrgenommenen Praxis der Absprachen tendenziell nicht unzufrieden. Nur bei jeder zehnten Absprache zweifelten die Befragten, ob der strafprozessuale Vorgang in der von ihnen erlebten Form zulässig war. Zumeist fühlten sich die Schöffen über Verlauf und Ergebnisse der

201 Kinzig/Iberl/Koch, 2020, S. 242 ff.

202 Diese Schätzung ist vor dem Hintergrund der mangelnden juristischen Ausbildung der Schöffen selbstverständlich nur eingeschränkt belastbar.

Absprachen sogar gut informiert; ebenso erachteten sie die Absprachen inhaltlich zumeist als verständlich. Ferner gaben sie mehrheitlich an, dass sie den Angeklagten auch nach vorangegangenen Absprachen noch hätten Fragen stellen können. Für die Abstimmung über das Urteil hielten sich die Laienrichter selbst dann inhaltlich gut gerüstet, wenn zuvor eine Absprache getroffen wurde. Dass ein Urteil auf Grundlage einer Absprache die Resozialisierung des Verurteilten negativ beeinträchtigen könnte, vermuteten lediglich wenige Schöffen. Nur selten befürchteten die Laienrichter, dass Angeklagte durch die Möglichkeit einer Absprache und den daraus resultierenden Strafabatt zu einem falschen Geständnis gedrängt worden sein könnten. Die meisten Befragten waren zudem der Ansicht, die in der Absprache vereinbarten Geständnisse seien hinreichend auf ihre Richtigkeit überprüft worden. Eine Gefährdung des in § 261 StPO niedergelegten Grundsatzes, dass das Urteil aus dem „Inbegriff der Hauptverhandlung“ gefunden werden muss, ist aus Sicht der Laienrichter durch die Absprachepaxis ebenfalls nicht zu befürchten.

Den von den Gerichten nach einer vorangegangenen Absprache gewährten Strafnachlass bezifferten die Schöffen auf 17,4 %. Damit fällt er etwas niedriger aus als in der Einschätzung der Berufsjuristen, die von einem durchschnittlichen Strafabatt von 20,8 % ausgingen.²⁰³ Die auf Absprachen basierenden Urteile wurden mehrheitlich nicht für unangemessen erachtet, wobei die Schöffen sie tendenziell für etwas milder hielten als diejenigen Urteile, die ihnen aus ihrer sonstigen Praxis geläufig sind.

Uneinheitlicher fallen dagegen die Antworten der Schöffen aus, wenn man sie nach ihren Mitbestimmungsmöglichkeiten bei Absprachen befragt. So variieren die Erfahrungen der Schöffen dazu, ob Vorschlägen zu Absprachen regelmäßig interne Abstimmungen des Gerichts vorangehen, recht stark. Weniger als die Hälfte der Befragten schilderte, dass dies (eher) die Regel sei. Dabei hat nach § 257c Abs. 3 StPO jeder Vorschlag zur Vornahme einer Absprache vom gesamten Gericht zu kommen, was die Schöffen als Teil des Spruchkörpers einschließt.²⁰⁴

Ihren Einfluss auf Absprachen erachteten die Schöffen größtenteils als begrenzt. Nur wenige Schöffen gaben an, das Zustandekommen und den Inhalt von Absprachen maßgeblich mitbestimmen zu können.

203 Kinzig/Iberl/Koch, 2020, S. 217.

204 Eschelbach in: Graf StPO 4. Aufl. 2021, § 257c Rn. 27, Moldenhauer/Wenske in: KK-StPO 9. Aufl. 2023, § 257c Rn. 23 und Jahn in: MüKo-StPO 2. Aufl. 2023, § 257c Rn. 138 ff.

Nach konkreten Inhalten von Absprachen befragt, berichteten die Teilnehmer zudem recht häufig Abmachungen, die bei Verständigungen gemäß § 257c bzw. § 302 Abs. 1 S. 2 StPO untersagt sind. Darunter fallen z. B. konkrete Vereinbarungen über den Schuldspruch, über die genaue Strafhöhe (Punktstrafe), über die Anordnung von Maßregeln der Besserung und Sicherung sowie von Zusagen, auf Rechtsmittel verzichten zu wollen. Die Angaben zur Häufigkeit, mit denen diese verbotenen Inhalte vereinbart wurden, liegen teilweise bei über 30 %. Insgesamt berichteten 68,6 % der 6034 dazu befragten Schöffen von konkreten Vereinbarungen über mindestens einen illegalen Abspracheinhalt. Trotz dieser als gesetzeswidrig zu charakterisierenden gerichtlichen Praxis zweifelten die Schöffen nur selten an der Zulässigkeit der Absprachen, an denen sie zumindest auf dem Papier beteiligt waren. Paradoxerweise fühlten sie sich außerdem eher gut darüber informiert, was bei Verständigungen erlaubt ist und was nicht. Gemeinsam mit der offensichtlich begrenzten Art und Weise, wie Schöffen Absprachen mitgestalten können, bestätigen diese Befunde das kritische Bild der derzeitigen Absprachepraxis, wie es bereits in der von *Altenhain, Jahn und Kinzig* durchgeführten Untersuchung aus dem Jahr 2020 gezeichnet wurde.

Die Auswertung der Freitextantworten, welche die Schöffen zu der von ihnen erlebten und mitgestalteten Praxis der Absprachen formulierten, offenbarte ein breites Meinungsspektrum. So ließ sich aus manchen Äußerungen ein großes Verständnis für die Notwendigkeit und Nützlichkeit von Absprachen in der gerichtlichen Praxis herauslesen. Demgegenüber meldeten sich auch zahlreiche Befragte zu Wort, die sich von der Möglichkeit zur Vornahme von Absprachen generell befremdet zeigten, den daraus folgenden Funktionsverlust der Hauptverhandlung bemängelten oder eine stärkere Beteiligung der Laienrichter anmahnten.

4. Die (fehlende) Beteiligung der Schöffen bei Absprachen im Strafprozess

Betrachtet man die gesammelten Erkenntnisse über die Rolle der Schöffen bei Absprachen, so fällt auf, dass die ermittelten Befunde nicht immer zum Selbstverständnis der Schöffen passen. Die Laienrichter selbst bewerten, wie oben zusammengefasst, die Praxis der Absprachen größtenteils positiv: Sie zweifeln selten an deren Zulässigkeit und fühlen sich über die geltenden Regelungen gut informiert. Im Widerspruch dazu stehen Befunde, dass durchaus viele der von den Schöffen berichteten Vorgänge als verbotene informelle Absprachen einzustufen sind – etwa, weil sie ohne

ihre Anwesenheit vorgenommen oder weil Vereinbarungen getroffen wurden, die im Rahmen von Verständigungen gesetzlich untersagt sind. Die Schöffen erkennen also offenkundig die meisten informellen Absprachen nicht als solche. Dennoch sind sich die meisten Schöffen ihrer eigenen Unkenntnis der bestehenden Regelungen nicht hinreichend bewusst. So fühlt sich nur rund ein Drittel (eher) nicht gut darüber informiert, was bei einer Absprache erlaubt ist und was nicht. Daraus lässt sich ableiten, dass Schöffen nur ungenügend über die Regelungen und die Grenzen erlaubter Verständigungen im Bilde sind. Darüber hinaus nehmen sie – nach eigenen Angaben – nur selten Einfluss auf Absprachen und deren Inhalt.

Dieser Befund ist deswegen brisant, da den Absprachen eine große Bedeutung in der Praxis des heutigen Strafprozesses zukommt, wie sowohl die vorliegende als auch die vorangehende Studie von *Altenhain*, *Jahn* und *Kinzig* zeigen. Die Schöffen scheinen auf diesen substanziellen Bestandteil der aktuellen Realität von Strafverfahren nicht hinreichend vorbereitet zu sein. Wenn Schöffen von vorbereitenden Erörterungen von Absprachen regelmäßig ausgeschlossen werden und sich u. a. deswegen an diesen nicht beteiligt fühlen, bei einer Teilnahme zudem „de facto“ kaum einen Einfluss auf den Inhalt und den Ausgang nehmen (können), fungieren Schöffen bei Absprachen in Strafverfahren nur in der Rolle von Statisten. Durch eine unzureichende Information über die gesetzlichen Regelungen der Verständigung sind Schöffen überdies nicht in der Lage, die kontrollierende Funktion einzunehmen, die ihnen nicht nur aus historischen Gründen für die Strafrechtspflege zugeschrieben wird.²⁰⁵ Davon ausgehend spricht viel dafür, dass sich die von *Rönnau* geäußerten Befürchtungen, Absprachen könnten zu einem „Funktionsverlust des Schöffenamtes“²⁰⁶ und einer „überaus misslichen Situation“ für die Schöffen führen,²⁰⁷ bewahrheitet haben.

Um die apostrophierte missliche Lage der Schöffen im Fall einer Absprache im Strafverfahren zu verbessern, ist eine stärkere Einbindung der Schöffen in die Praxis der Verständigung essenziell. Diese könnte beinhalten, die Schöffen früher zu den jeweiligen Verfahren zu berufen und sie

205 *Rönnau*, 2016, S. 304; zum Für und Wider einer Beteiligung von Laienrichtern in Strafverfahren vgl. etwa *Dölling*, FS Böttcher, 2007, S. 41 ff.; vgl. auch die Zusammenstellung verschiedener Argumente bei *Kühne* in: Löwe/Rosenberg StPO 26. Aufl. 2006, Einl. Abschn. J Rn. 29 ff.

206 *Rönnau*, 2018, S. 374.

207 *Rönnau*, 2018, S. 377.

adäquat zumindest bereits an allfälligen, in § 212 StPO vorgesehenen Vorgesprächen nach Eröffnung des Hauptverfahrens zu beteiligen. Demgegenüber steht die derzeitige Interpretation der genannten Vorschrift dergestalt, dass das „Gericht“ in dieser Phase des Verfahrens (und in denen zuvor; vgl. §§ 160b, 202a StPO) nur die Berufsrichter umfassen soll.²⁰⁸ Die derzeitige „Hybrid-Lösung“ beteiligt die Laienrichter jedenfalls nur unzureichend.

Eine Minimalforderung liegt darin, die Schöffen zumindest frühzeitig und ausführlich über das Ergebnis etwaiger Vorgespräche zu informieren. Anderenfalls besteht die Gefahr, dass die Beteiligung der Schöffen, welche die §§ 257b, c StPO für eine Verständigung in der Hauptverhandlung vorsehen,²⁰⁹ zu einer Farce verkommt. Dass diese Vorgehensweise mit einem zusätzlichen Arbeits- und Organisationsaufwand für alle Verfahrensbeteiligten einhergeht, ist den Vorgaben des Gesetzes und einer ernst zu nehmenden Laienbeteiligung geschuldet und daher zu akzeptieren.

Damit einhergehend sollte den Schöffen eine bessere Informationsgrundlage für ihre Beteiligung an den jeweiligen Verfahren und zur Vorbereitung einer etwaigen Verständigung zur Verfügung gestellt werden, etwa über eine niedrighschwellige Option der Akteneinsicht und/oder einen zusammenfassenden Bericht über den Stand des Verfahrens im Vorfeld der Hauptverhandlung. Erst damit würde ihnen die strafprozessual angelegte eigene Meinungsbildung ermöglicht und eine echte Entscheidungsgrundlage für den Abschluss und den Inhalt einer Verständigung an die Hand gegeben werden.²¹⁰

Zudem sollte man die Schöffen generell besser über die geltenden Regelungen zur Verständigung informieren, sodass sie sich bewusst werden, dass außerhalb der Hauptverhandlung ohne ihre Beteiligung keine bindende Verständigung getroffen werden kann und sie selbst an dem Abschluss einer solchen Vereinbarung unmittelbar mitzuwirken haben. Dazu müssten ein entsprechendes Schulungsangebot eingerichtet und die Berufsrichter vor Ort zur Vermittlung dieser elementaren Grundsätze in die Pflicht genommen werden.

208 So schon im Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren, BT-Drucks. 16/12310, S.12 angelegt; vgl. aus der Kommentarliteratur nur *Stuckenberg* in: Löwe/Rosenberg StPO 26. Aufl. 2014, Nachtr. § 202a Rn.2 sowie *Jäger* in: Löwe/Rosenberg StPO 26. Aufl. 2014, Nachtr. § 212 Rn. 7.

209 Vgl. wiederum den Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren, BT-Drucks. 16/12310, S.13 sowie *Stuckenberg* in: Löwe/Rosenberg StPO 26. Aufl. 2013, § 257c Rn. 45.

210 Ähnlich auch der Vorschlag von *Rönnau*, 2018, S. 377 ff.

Zuletzt ist an eine Gesetzesänderung zu denken. Dass eine erforderliche intensivere Einbindung der Schöffen in Verständigungen in gewisser Weise deren Zweck, eine Entlastung des Justizpersonals zu erreichen, zuwiderliefe, muss dabei hingenommen werden. Nicht zu verkennen ist in diesem Zusammenhang, dass die gesetzlichen Regelungen über die Verständigung bereits jetzt als zu komplex und damit praxisuntauglich kritisiert werden.²¹¹ Vor diesem Hintergrund müsste eine Regelung über eine bessere Beteiligung der Schöffen an Verständigungen in eine Gesamtreform der geltenden Vorschriften eingebunden werden.

Den „status quo“ beizubehalten, erscheint trotz der geschilderten Herausforderungen nicht als taugliche Alternative: Denn in der aktuellen Form sind die Laienrichter bei Verständigungen häufig nur unbeteiligte Zuschauer und sich ihrer Möglichkeit zu einer aktiven Mitgestaltung des Verfahrensausgangs nicht bewusst. Selbst wenn Schöffen auch sonst häufig nicht auf das Ergebnis eines Strafprozesses Einfluss nehmen (sollten), muss ihnen diese Option eingeräumt und bewusst gemacht werden. Sonst bleiben sie, was sie derzeit bei Absprachen sind: weitgehend funktionslose Statisten.

211 Altenhain/Jahn/Kinzig, 2020, S. 532.